

(2) Zur Temperaturkontrolle sind fest eingebaute, leicht ablesbare Thermometer zu verwenden. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, so müssen im Arbeitsraum ständig mindestens zwei geeignete Stabthermometer vorhanden sein.

(3) Über die Temperaturkontrolle ist Buch zu führen.

§ 11

Leicht flüchtige Lösemittel, wie Benzin, Benzol, Terpentinöl, Terpentinersatz, dürfen den Schmelzen erst zugesetzt werden, nachdem der Kesselinhalt genügend abgekühlt ist.

§ 12

Kessel mit heißen Flüssigkeiten dürfen bei einem Fassungsvermögen von mehr als 5 kg nur mit geeigneten Geräten von der Feuerung abgenommen werden.

§ 13

(1) Zur Bekämpfung von Kesselbränden sind die Kessel abzudecken und die Kesseldeckel durch Sand, Asche oder nasse Säcke abzudichten.

(2) Trockener Sand muß in Schmelz- und Siederräumen und in deren Nähe in genügender Menge vorrätig gehalten werden.

(3) In Schmelz- und Siederräumen ist eine genügende Anzahl von Handfeuerlöschern (z. B. Schaumlöscher, Kohlensäureschneelöscher) bereitzuhalten.

§ 14

(1) In sämtlichen explosions- und feuergefährdeten Räumen (§§ 1 und 2) ist die Verwendung von offenem Feuer und Licht sowie das Rauchen verboten.

(2) Die Beschäftigten sind in regelmäßigen kurzen Zeitabständen über vorbeugende Maßnahmen und das Verhalten beim Ausbruch eines Brandes zu belehren.

§ 15

Die festen und flüssigen Rohstoffe sind ständig auf ihre Feuergefährlichkeit zu überprüfen (z. B. durch Bestimmung des Flammpunktes). Die Beschäftigten müssen jederzeit über die Art der Rohstoffe und ihre Feuergefährlichkeit unterrichtet

Sem' § 16

Wenn die Arbeitsschutzkleidung der mit dem Schmelzen und Sieden beschäftigten Personen durch Öl, Lack, Benzin usw. so stark verunreinigt ist, daß sie leicht in Brand geraten kann, darf sie nicht weiter benutzt werden.*

§ 17

Zur Hautreinigung dürfen Lösemittel nicht verwendet werden. Notfalls ist ein mit einem Lösemittel angefeuchteter Lappen zu benutzen.

§ 18

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

* Mit brennender Kleidung darf man nicht davonlaufen. Die I Flammen sind durch Ausschlagen, Umhüllen mit Decken i oder durch Hinunderwälzen des Brennenden auf dem Erdboden zu ersticken.

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 207.

— Gewinnung und Verwendung von Blei und seinen Verbindungen —

Vom 29. Dezember 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

A. Allgemeines

§ 1 Arbeitsräume

(1) Die Räume, in denen bleihaltige Stäube, Dämpfe oder Rauche entstehen können, müssen hoch und so eingerichtet sein, daß in ihnen ein ausreichender, beständiger Luftwechsel stattfindet. Wenn es die Betriebsverhältnisse erfordern, ist künstliche Be- und Entlüftung einzurichten.

(2) Die Wände müssen glatt und abwaschbar oder mit Kalk gestrichen sein. Der Kalkanstrich ist jährlich zu erneuern.

(3) Die Fußböden müssen eben und fugenlos sein und sind mindestens einmal täglich feucht zu reinigen.

§ 2 Absaugung

Bleihaltige Stäube oder Dämpfe müssen möglichst an der Entstehungsstelle wirksam abgesaugt werden. Ist das nicht durchführbar, z. B. bei der Entfernung bleihaltiger Anstriche, so müssen den Beschäftigten geeignete Atemschutzgeräte zur Verfügung gestellt werden.

§ 3 Arbeitsschutzmittel

Den mit staubigen oder schlammigen Arbeiten Beschäftigten sind geeignete Arbeitsschutzkleidung, im Bedarfsfall auch Kopfbedeckung, Arbeitsschutzschuhe, Arbeitsschutzhandschuhe und geeignete Atemschutzgeräte kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Betriebsleitung hat die Arbeitsschutzkleidung in angemessenen Zeitabständen reinigen zu lassen.

§ 4 Wasch- und Umkleieräume, Körperreinigung

(1) Die Umkleide-, Wasch-, Dusch- oder Baderäume sollen sich möglichst unmittelbar an die Arbeitsräume anschließen. Die Wasch- und Dusch- oder Baderäume sind zwischen die Umkleieräume für die Straßen- und für die Arbeitskleidung zu legen, damit Straßen- und Arbeitskleidung nicht miteinander in Berührung kommen.

(2) Wasch- und Umkleieräume sind in der kalten Jahreszeit zu beheizen.

(3) Kaltes und warmes Wasser sind in ausreichenden Mengen bereitzuhalten; Seife, Handbürste und Handtücher sind den Beschäftigten in ausreichender Menge kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Handtücher hat die Betriebsleitung in angemessenen Zeitabständen reinigen zu lassen.

(5) Die Beschäftigten sind verpflichtet, vor jedem Essen und nach Beendigung der Arbeit die Arbeitskleider abzulegen, die Haare vom Staub zu reinigen.